

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand 05/2018 - D

§ 1 Vertragsgrundlage

Mit der Unterzeichnung des Auftrages gibt der Auftraggeber der Firma TEBA ein rechtsverbindliches Angebot ab. Der Auftraggeber ist an dieses Angebot ab dem Datum der Unterzeichnung 4 Wochen lang gebunden.

Der für die Firma TEBA tätige Handelsvertreter/Verkäufer nimmt das gegenüber der Firma TEBA abgegebene Angebot entgegen. Der Auftrag kommt erst dadurch zustande, dass die Firma TEBA das gegenüber ihr so abgegebene Angebot annimmt und ihm nicht innerhalb der vierwöchigen Frist widerspricht.

Sieht sie sich zur Durchführung des Auftrages in dem von dem für sie tätigen Handelsvertreter/Verkäufer vereinbarten Rahmen nicht in der Lage, teilt sie dies innerhalb der Annahmefrist dem Auftraggeber mit.

Abmahnungen, Maßänderungen oder Abänderungen von Verträgen durch den Auftraggeber per Telefon, Email, schriftlich oder mündlich werden erst durch schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer rechtmäßig. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die ihren Rechtsgrund alleine in der Ablehnung des Angebotes haben, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 2 Lieferfristen

Unsere Lieferfristen beginnen nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung des Auftraggebers das Aufmaß zu nehmen. Diese Aufforderung ist schriftlich zu erteilen. Ist die Aufforderung mündlich erfolgt, so trägt der Auftraggeber die Beweislast für den Zeitpunkt, in dem die Aufforderung ergangen ist.

Falls bauteilig die Voraussetzung für das Aufmaß nicht in Bezug auf den Gesamtauftrag vorlag, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum zwischen Aufforderung und dem Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzung für das Aufmaß tatsächlich vorlag. Das Gleiche gilt, wenn Details oder Einzelfragen, die für die ordentliche Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, nicht spätestens im Zeitpunkt des Aufmaßes durch den Auftraggeber geklärt und der Firma TEBA schriftlich mitgeteilt werden. Die Lieferfristen beginnen dann erst mit dieser Mitteilung an die Auftragnehmerin und ebenso mit der Einigung über sämtliche Vertragspunkte, falls das Aufmaß vor vollständiger Einigung erfolgt.

Die Firma TEBA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Klärung von Gestaltungsfragen (wie Material- und Farbauswahl, Sprosseneinteilung sowie aller architektonischen Belange) nicht Gegenstand dieses Auftrages ist, selbst wenn die Auftragnehmerin hierfür eine Beratung übernimmt.

Änderungen des erteilten Auftrages sind nur mit Zustimmung der Firma TEBA möglich; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Nach Auftragserteilung und Aufmaß vereinbarte Änderungen verlängern die Lieferfrist um die Zeitspanne zwischen Aufmaß und dem Zeitpunkt, in welchem die Änderung vereinbart wurde.

Ist für die Abnahme durch den Auftraggeber ein besonderer Zeitraum oder Zeitpunkt nicht bestimmt, sondern wird die Lieferung auf Abruf durch den Auftraggeber vereinbart, so ist dieser Abruf innerhalb eines Jahres nach Vertragsannahme durch die Firma TEBA vorzunehmen. Der Abruf ist Hauptleistungspflichtig im Rahmen dieses Vertrages. Innerhalb dieser Frist ist der Auftragnehmerin auch das Aufmaß zu ermöglichen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.

Die Lieferzeit beträgt nach Aufmaß 12 Wochen seit dem Zeitpunkt, wie er sich nach den vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages ermittelt, soweit einzelvertraglich hierüber keine besondere Abrede getroffen wurde.

Dem Auftraggeber stehen die Rechte nach § 326 BGB zu, wenn der Liefertermin überschritten ist und die Auftragnehmerin ordnungsgemäß schriftlich in Verzug gesetzt wurde und auch die zu gewährende angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Bei Lieferungen in Maßanfertigung gilt eine Frist von 6 Wochen als angemessen und hiermit vereinbart.

In diesem Falle hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 3 Preise und Zahlung

Preise verstehen sich ab Hermeskeil, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Auto- oder Bahnlieferung, auch durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers, reist die Ware auf Rechnung des Auftraggebers, jedoch auf Gefahr des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kann die Ware in Folge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht sofort geliefert bzw. montiert werden, so trägt der Besteller das Gefahrenrisiko. Eventuell entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Zahlungen können nur in den Räumen des Auftragnehmers oder durch Banküberweisung auf ein Konto des Auftragnehmers erfolgen. Mitarbeiter von TEBA dürfen Zahlungen nur annehmen, wenn sie eine Inkassovollmacht haben.

§ 4 Abnahme

Die Lieferung ist sofort bei Anlieferung auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu überprüfen. Fehlmengen und offensichtliche Mängel sind im Rahmen eines Übergabeprotokolls (Lieferschein/Bauabnahme) festzuhalten oder falls ein solches nicht erstellt wird, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung bzw. bei Einbau durch die Auftragnehmerin, innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Montage durch TEBA mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber dies, so obliegt diesem der Beweis, dass der offensichtliche Mangel durch die Firma TEBA zu vertreten ist bzw. von dieser eine Fehlmenge geliefert wurde. Begründete Mängel werden in der Weise behoben, dass die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl die erbrachte Leistung oder Lieferung nachbessert oder eine Neulieferung vornimmt.

Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes zu verlangen.

Hinsichtlich etwaiger Folgeschäden beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen, die der Auftraggeber selbst ausgeführt oder durch Dritte hat ausführen lassen. Ingebrauchnahme gilt als Abnahme. Für die durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Das gleiche gilt, wenn die Ware bzw. Leistung durch unsachgemäße oder falsche Behandlung seitens des Bestellers Schaden erleidet. Für alle vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers einschließlich der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und culpa in contrahendo gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des Kaufvertragsrechts (§ 477 BGB) bzw. bei Werk- oder Werklieferungsverträgen des Werkvertragsrechts (§ 638 BGB), soweit nicht einzelvertraglich oder durch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kürzere Fristen vereinbart sind.

§ 5 Garantie

Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre. Späteres Schwinden des Holzes bis zu 2 % bei Zentral- oder Dauerheizung bis 4 %, ist nicht als Mangel anzusehen, ebenso nicht vereinzelte Harzaustritte. Die Garantie für Isolierglas beträgt 5 Jahre. Getönte und gewölbte Scheiben sind wegen erhöhter Bruchgefahr von dieser Garantie ausgeschlossen. Auf Interferenzen (= durch optische Lichtbrechung hervorgerufene, meist bläuliche, schillernde Farbreflexe, -ringe oder -streifen) kann ebenfalls keine Garantie gewährt werden. Geringfügige Glasfehler (Kratzer etc.) sind gem. DIN zu tolerieren, sofern sie die Ansicht aus 4 m Entfernung nicht wesentlich beeinflussen.

Bei Lieferung unserer Fenster und sonstiger Bauelemente aus exotischem Schnittholz wird keine Haftung für innere Fehler übernommen. Wenn nach Lieferung Schäden von Insekten und vorher nicht erkennbarem Käfer- und Larvenbefall auftreten, kann keinerlei Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Dies trifft generell bei Befall jeglichen verbauten Holzes durch tierische Schädlinge oder Pilze zu.

Auf die Notwendigkeit der Behandlung durch unseren Auftraggeber mit Insekten- und Pilzvernichtenden Mitteln vor Einbau wird ausdrücklich hingewiesen. Letzteres gilt für alle von uns verarbeiteten Holzarten.

Bei Holzern sind natur- und wuchsbedingte Unterschiede nicht als Mängel anzusehen. Geringe Farbabweichungen sind produkttechnisch bedingt. Unterschiedliche Holzarten, Saugkraft des Holzes sowie Schichtstärken der Beschichtung können zu Farbabweichungen führen. Das gleiche gilt für Abweichungen gegenüber Mustern und Beizvorlagen. Auf die von Auftraggebern regelmäßig, d.h. mindestens jährlich durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten (wie Farbbehandlung, Ölen, Fetten aller Beschlagteile etc.) ist hingewiesen.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Mängel, die dadurch entstehen, dass diese Arbeiten nicht vorgenommen werden. Die bereitgestellten Pflege- und Wartungsanweisungen sind zu beachten.

Die Gewährleistung auf Elektrobauteile beträgt 2 Jahre. Elektrische Anschlüsse an das Stromnetz dürfen nicht von uns durchgeführt werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind am Tage der Rechnungsstellung rein netto ohne jeden Abzug zu zahlen, vorbehaltlich einer hiervon abweichenden einzelvertraglichen Regelung. Bei mangelfreier Anlieferung sind Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der Rechnungssumme auf Verlangen der Auftragnehmerin zu entrichten. Sollten sich Mängel bei Anlieferung ergeben, so gilt nachstehende Regelung.

Schecks und Wechsel werden nur unter Vorbehalt heringenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. berechnet, unbeschadet der Möglichkeit der Auftragnehmerin, einen Zinsnachteil nachzuweisen und erstattet zu erhalten. Kürzungen als Sicherheiten für Garantiearbeiten sind nur insoweit zulässig, als die Kürzung den Wert der Garantieleistung nicht übersteigt.

Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen solange nicht verpflichtet, wie der Auftraggeber mit seiner um den Wert der Garantieleistung gekürzten Zahlung im Verzug ist. Der Auftraggeber versichert, über ausreichend freie Mittel zu verfügen, die ihn in die Lage versetzen, seine Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit des Rechnungsbetrages sofort erfüllen zu können. Ergeben sich gegen diese Annahme späterhin hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers Bedenken, so dass die Ansprüche des Auftragnehmers gefährdet erscheinen, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Leistungen zug um Zug oder Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber darf in diesem Fall die Ausführung des Auftrages sofort unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach oder er stellt keine Sicherheit, so kann der Auftragnehmer ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber ein Schadensersatz zusteht.

§ 7 Nichterfüllung durch Auftraggeber

Wird vom Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrages aus einem Grunde unmöglich, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, an den Auftragnehmer einen Betrag von 30 % des geschuldeten Betrages als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Vorstehende Schadenspauschalierung schließt nicht

aus, dass der Auftragnehmer bei Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber berechtigt ist, auch seinen Vergütungsanspruch aus § 649 BGB geltend zu machen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen, unser Eigentum.

Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Auftraggeber für uns. Die verarbeitete Ware dient der Sicherung unserer Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht unter diesen Eigentumsvorbehalt fallenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderung des Auftraggebers aus einer mit Verlust unseres Eigentums verbundenen Weiterveräußerung unserer Ware oder aus einem Untergang unseres Eigentums durch Einbau verbundenen Werkvertrag wird bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einem oder mehreren Abnehmern weiter veräußert wird. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware insoweit ermächtigt, als die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß vorstehenden Punkten auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnisse bleiben davon unberührt. Wir werden aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hermeskeil. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so gilt zwischen den Parteien Hermeskeil oder Trier nach Wahl des Auftragnehmers als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 10 Nachahmung

Alle von uns entwickelten Typen und Modelle dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nachgebaut oder weiterentwickelt werden.

Nach Auftragsannahme eintretende Änderungen und Weiterentwicklungen unserer Modelle und Konstruktionen, die dem Fortschritt dienen, werden hiermit vom Auftraggeber genehmigt.

Unserer Konstruktionen dürfen Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden. Alle Rechte sind vorbehalten.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig wenn sie schriftlich erfolgen

§ 11 Ausschluss

Sollten einzelne Punkte dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bedingungen soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was mit der unwirksamen oder anfechtbaren Regelung wirtschaftlich bezweckt war.

§ 12 Einverständniserklärung

Die vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen werden von mir anerkannt.

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin	Unterschrift Bauherr